

Ordnung für das Praxisprojekt *der* konsekutiven *Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen sowie Internationales Bauingenieurwesen* im Fachbereich Technik (*PraxO-BaB*) der Fachhochschule Mainz (Teilstudienordnung)

vom...<>

Aufgrund des § 86 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. Seite 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz am 17.06.2009 die folgende allgemeine Ordnung für die Praxisprojekte der Bachelor-Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen sowie Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich Technik (FbT) beschlossen. Sie enthält die übergeordneten allgemeinen und studiengangübergreifenden Verfahrensvorschriften für das Praxisprojekt gemäß § 9 der Allgemeinen Ordnung für die Bachelor-Prüfungen (PO-BaFb1) vom 21.11.2007 *sowie die speziellen Verfahrensvorschriften gemäß § 5 der Fachprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen und Internationales Bauingenieurwesen (FPO-BaB), ebenfalls vom 21.11.2007.*

Den für die Bachelor-Studiengänge im FbT gemeinsam geltenden allgemeinen Bestimmungen der Ordnung für das Praxisprojekt werden die speziellen Regelungen *der Studiengänge Bauingenieurwesen* eingefügt. *Sie sind durch kursive (und farbige) Schrift hervorgehoben.*

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	
§ 2	Ausbildungsziel und Zweck	2
§ 3	Dauer	3
§ 4	Organisation	
§ 5	Meldung und Zulassung	
§ 6	Praxisstelle und Vereinbarung über das Praxisprojekt	
§ 7	Praxisbericht, Betreuung und Kolloquium	4
§ 8	Status der Studierenden an der Praxisstelle	5
§ 9	Versicherungsschutz	
§ 10	Auslandsstudium und Hochschulprojekt	6
§ 11	Studiennachweis, Bescheinigung und Anerkennung	
§ 12	Inkrafttreten	7

Anlagen

- 1 Formblatt: Meldung zum Praxisprojekt
- 2 Muster: Vertrag über die Durchführung der Praxistätigkeit
- 3 Formblatt: Bescheinigung der Praxistätigkeit

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung enthält die grundlegenden Strukturen des berufsorientierten Praxisprojekts der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Mainz, die übergeordneten allgemeinen Verfahrensvorschriften für seine Gliederung, Organisation und Bewertung *sowie spezielle Bestimmungen für das Praxisprojekt des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwesen und für das Praxisprojekt des Bachelor-Studiengangs Internationales Bauingenieurwesen.*

(2) Diese Ordnung ergänzt die Studienordnung mit integrierter Allgemeiner Ordnung für das Studium und die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (StPO-BaFbT) an der Fachhochschule Mainz.

§ 2 Ausbildungsziel und Zweck

(1) Das Bachelor-Studium beinhaltet das Praxisprojekt als eine von der Hochschule fachlich begleitete Studienleistung innerhalb einer qualifizierten und studienrelevanten Praxistätigkeit. In ihrem Rahmen soll das während des Studiums erworbene Wissen angewandt, vertieft und den Erfordernissen der Praxis angepasst werden (§ 9 Abs. 1 PO-BaFb1). Die Hochschule berät bei der thematisch-inhaltlichen Ausgestaltung des Praxisprojekts.

(2) Die Praxistätigkeit soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen und Wechselwirkungen der Betriebsabläufe beitragen.

(3) Durch die Praxistätigkeit erfahren die Studierenden die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen den an den Planungs- und Bauprozessen Beteiligten, üben die Zusammenarbeit in der Planungsgruppe und lernen deren Rollen und Interessenslagen kennen. Ziele des Praxisprojekts sind:

- Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Arbeitsprozesse
- Aufschlüsse der Berufsfelder, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, auf die das Studium vorbereitet, und Erfahrung damit aus dem eigenen Erleben
- Kennenlernen der Komplexität von Projekten, Techniken und Verfahren sowie das Beurteilen von deren Auswirkungen und Folgen
- Erkennen der sozialen und berufsständigen Indikatoren, um das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für Planungs- und Arbeitsprozesse zu erlangen
- Kenntnisse von den gebräuchlichen Informations- und Dokumentationssystemen.

(4) Das Praxisprojekt ist nicht handwerklich orientiert. Eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten ist nicht möglich, bevor die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 erfüllt sind.

§ 3 Dauer

(1) Die Bearbeitungszeit für das Praxisprojekt umfasst in Vollzeitform **12 Wochen**, davon ununterbrochen **11 Wochen** für die Praxistätigkeit (Präsenz an der Praxisstelle) sowie **eine Woche** für die Bearbeitung des Praxisberichts und die Präsentation (§ 5 Abs. 2 FPO-BaB).

(2) Im Einzelfall kann die Praxistätigkeit in Teilzeitform mit mindestens 18 Wochenarbeitsstunden vereinbart werden. In diesem Fall beansprucht die Praxistätigkeit eine ununterbrochene Dauer bis zu **24 ½ Wochen**. Die Teilzeitbeschäftigung ist in dem Vertrag gemäß § 6 Abs. 7 schriftlich zu vereinbaren und in der Bescheinigung des Praxisprojekts (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) kenntlich zu machen.

(3) Die Praxistätigkeit gilt als ununterbrochen, wenn sie insgesamt durch Fehlzeiten nicht länger als ein Zehntel der vereinbarten Arbeitszeit (= **5 ½ Präsenztage**) verkürzt wird. Als Fehlzeiten gelten:

1. Versäumnisse von Arbeitszeiten, deren Gründe der Praxisstelle schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wurden, bei Krankheit durch qualifizierte Atteste gemäß § 16 Abs. 3 PO-BaFb1. Die Gründe müssen von der Praxisstelle anerkannt sein
2. Freistellungen der Praxisstelle für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen der Hochschule sowie für Prüfungen

Fehlzeiten sind in der Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 kenntlich zu machen.

(4) Für die Praxistätigkeit in Vollzeitform ist von der Hochschule ein zusammenhängender Zeitabschnitt vorzusehen, der von anderen Lehrveranstaltungen der Hochschule unbesetzt bleibt. Den Studierenden ist zu empfehlen, diesen Zeitblock für die Praxistätigkeit zu wählen. Wer für die Praxistätigkeit speziell andere Zeitabschnitte im Semester belegt oder wer das Praxisprojekt durch ein Auslandsstudium ersetzt, muss dennoch die nächsten allgemein festgesetzten Pflichttermine für die praxisbegleitenden Lehrver-

anstaltungen in Anspruch nehmen, die der eigenen Praxistätigkeit oder dem Auslandsstudium jeweils vor- und nachgeordnet sind.

§ 4 Organisation

- (1) Der Fachbereichsrat ernennt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Organisation des Praxisprojekts. Die fachliche Betreuung des Praxisberichts übernehmen Professoren, Professorinnen oder Lehrbeauftragte.
- (2) Das Praxisprojekt, alternativ das Auslandsstudium gemäß § 10, wird mit einer gemeinsamen Lehrveranstaltung vorbereitet und mit einem Kolloquium abgeschlossen (§ 9 Abs. 3 PO-BaFb1).
- (3) Aus organisatorischen Gründen können die Lehrveranstaltung zur Vorbereitung und das Kolloquium zum Abschluss jeweils in mehrere Pflichtveranstaltungen geteilt werden. Diese Veranstaltungsreihe beginnt in der Regel ein Studienplansemester vor dem Praxisprojekt und beinhaltet
1. die Einführungsveranstaltung zur Vorbereitung der Durchführung des Praxisprojekts und des Praxisberichts gemäß § 7
 2. mindestens einen Zwischentermin zur Klärung von Inhalt, Durchführung und Umfang des Praxisberichts
 3. das Kolloquium zum Abschluss des Praxisprojekts oder Auslandsstudiums. Darin stellen die Studierenden die Inhalte ihrer Praxisberichte vor und vertreten sie.
- (4) Das Kolloquium wird von der den Praxisbericht fachlich betreuenden und der für die Organisation des Praxisprojekts beauftragten Person (Absatz 1) gemeinsam durchgeführt.

§ 5 Meldung und Zulassung

- (1) Das Praxisprojekt setzt den Vertrag über die Durchführung der Praxistätigkeit gemäß § 6 Abs. 7 voraus.
- (2) Die Meldung zum Praxisprojekt ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Praxistätigkeit im Prüfungsamt abzugeben (§ 21 Abs. 9 Nr. 1 StPO-BaFbT). Das Formblatt für die Meldung (Teil 1 Praxistätigkeit, Teil 2 Praxisbericht) ist als Anlage 1 dieser Ordnung beigefügt. Die Meldung setzt die Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 voraus.
- (3) Das Praxisprojekt ist in der Regel im **7. Studiensemester in Vollzeitform** zu bearbeiten. *Vor Beginn des Praxisprojekts müssen alle im 1.-4. Studienplansemester angebotenen Modulprüfungen bestanden und zusätzlich mindestens 12 Credits aus dem weiteren Studienangebot erworben sein. Das Praxisprojekt muss begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen ausgenommen der Bachelor-Arbeit bestanden sind (§ 5 Abs. 2 FPO-BaB).*

§ 6 Praxisstelle und Vereinbarung über das Praxisprojekt

- (1) Für die Wahl ihrer Praxisstelle sind die Studierenden verantwortlich. Sie sind verpflichtet,
- die Wahl der Praxisstelle von der für die Organisation des Praxisprojekts beauftragten Person
 - die Aufgabenstellung für das Praxisprojekt (Projektgegenstand, Zielvereinbarung für die Praxistätigkeit, Themenbereich für Praxisbericht und Präsentation) von der fachlich betreuenden Person des Studiengangs

als geeignet anerkennen zu lassen (§ 4 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1). Voraussetzungen für die Genehmigungen sind die Eignung der Praxisstelle und der Aufgabenstellung im Sinne des Ausbildungsziels (§ 2).

- (2) Das Praxisprojekt wird an einer externen Praxisstelle bearbeitet (Kooperationspartner). Dazu gehören geeignete Ausbildungsbetriebe, Unternehmen und öffentliche oder private Institutionen im In- und Ausland. Das Praxisprojekt kann an einer aus der jeweiligen Lehreinheit hervorgegangenen Forschungsein-

richtung (Institut) der Fachhochschule Mainz bearbeitet werden.

(3) Die Praxisstelle ist als geeignet anzusehen, wenn sie die Voraussetzungen zur Durchführung einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung erfüllt und eine geordnete Bearbeitung des Praxisprojekts gewährleistet.

(4) Die Praxisstelle ist aufzufordern, eine geeignete Person zur fachlichen Betreuung des oder der Studierenden zu benennen, die über die entsprechend qualifizierte Berufsbefähigung verfügt, Weisungsbefugnis gegenüber den Studierenden besitzt und für sie regelmäßig erreichbar ist.

(5) Das Praxisprojekt gilt als geeignet, wenn sich die Studierenden mit fachspezifischen Tätigkeiten aus folgenden Aufgabengebieten befassen können:

- *Entwurfsplanung und statische Berechnung*
- *Ausschreibung und Angebotsbearbeitung*
- *Baustellenorganisation und Bauleitung.*

(6) Bei der Vermittlung der Praxisstelle ist die für die Organisation beauftragte Person der Hochschule behilflich.

(7) Die Praxistätigkeit ist zwischen der Praxisstelle und dem oder der Studierenden zu vereinbaren. Die Mustervorlage für den Vertrag ist als Anlage 2 dieser Ordnung beigefügt. Der Vertrag ist rechtzeitig vor Beginn der Praxistätigkeit und vor der Meldung zum Praxisprojekt der für die Organisation beauftragten Person zur Kenntnis zu geben.

(8) Die Praxistätigkeit richtet sich nach den an der Praxisstelle geltenden

- täglichen und wöchentlichen Arbeitszeiten
- Unfallverhütungsvorschriften
- Bestimmungen zu Urheberrecht und Schweigepflicht.

Für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen sowie für die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule ist der oder die Studierende von der Praxisstelle im Rahmen der Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 freizustellen (Fehlzeiten). Urlaubsanspruch besteht nicht.

(9) Eine Vergütung für die Praxistätigkeit unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 7

Praxisbericht, Betreuung und Kolloquium

(1) Die Praxisstelle ist berechtigt, Vorschläge zu Aufgabengebiet und Inhalt des Praxisprojekts zu unterbreiten. Die Studierenden haben den Projektgegenstand sowie Inhalt und Umfang des Praxisberichts zwischen der Praxisstelle und der fachlich betreuenden Person des Studiengangs abzustimmen. Sie formulieren die Aufgabenstellung. Diese enthält

1. den Gegenstand des Praxisprojekts
2. die Zielvereinbarung für die Praxistätigkeit
3. das Thema des Praxisberichts und der Präsentation.

(2) Die Aufgabenstellung ist gemäß Formblatt der Meldung (Anlage 1, Teil 2, dieser Ordnung) jeweils von der fachlich betreuenden Person der Praxisstelle und der fachlich betreuenden Person des Studiengangs genehmigen zu lassen und spätestens bis Ablauf eines Drittels der Praxistätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 bei der den Praxisbericht betreuenden Person des Studiengangs abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird das Praxisprojekt durch ein Auslandsstudium gemäß § 10 ersetzt, haben die Studierenden Inhalt und Umfang des Berichts über ihr Auslandsstudium und der Präsentation im Kolloquium mit der fachlich betreuenden Person des Studiengangs abzustimmen.

(4) Der Praxisbericht ist fristgemäß, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Praxistätigkeit, alternativ nach Abschluss des Auslandsstudiums, gemäß § 12 Abs. 6 PO-BaFb1 bei der fachlich betreuenden Person des Studiengangs oder der von ihr bevollmächtigten Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig und im Einvernehmen mit der Praxisstelle verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird der Praxisbericht ohne triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert, gilt das Praxisprojekt als nicht bestanden.

(5) Der Praxisbericht ist von der fachlich betreuenden Person des Studiengangs bis spätestens zu Beginn des folgenden Abschlusskolloquiums gemäß § 8 Abs. 2 PO-BaFb1 zu bewerten. Dabei werden die Übereinstimmung des Inhalts mit der Aufgabenstellung gemäß der Absätze 1-2 sowie Umfanglichkeit und Form in Betracht gezogen. Die Anerkennung des Praxisprojekts geht aus der Bewertung des Berichts und des Kolloquiums gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 hervor. Das Ergebnis ist im Anschluss an das Kolloquium festzustellen.

(6) Der Verfasser oder die Verfasserin und die Hochschule haben das Recht, den Praxisbericht für den vorgesehenen Zweck (Abschlusskolloquium) zu nutzen. Die Schweigepflicht nach Bestimmung der Praxisstelle und das Urheberrecht der Praxisstelle bleiben unberührt.

§ 8

Status der Studierenden an der Praxisstelle

(1) Für die Dauer der externen Praxistätigkeit, alternativ für die Dauer des Auslandsstudiums gemäß § 10 bleibt der oder die Studierende Mitglied der Fachhochschule Mainz. Die Bestimmungen der Einschreibordnung zur Rückmeldung bleiben unberührt.

(2) Die Studierenden gelten nicht als Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Somit unterliegen sie an der Praxisstelle nicht den Betriebsverfassungs- oder den Personalvertretungsgesetzen. Ungeachtet dessen sind sie an die Ordnung und Regelungen der Praxisstelle gebunden (§ 6 Abs. 8).

(3) Bei grober oder nachhaltiger Pflichtverletzung des oder der Studierenden kann die Praxisstelle den Vertrag über die Durchführung der Praxistätigkeit fristlos kündigen. Kommt die Praxisstelle ihren im Vertrag vereinbarten Pflichten nicht nach, kann die Hochschule den oder die Studierende zur fristlosen Auflösung des Vertrags auffordern. Bei aus der Bearbeitung des Praxisprojekts an der Praxisstelle entstehenden Streitigkeiten ist zunächst eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

(4) Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für das Praxisprojekt sinngemäß. Begründete Ausnahmen regelt die für die Organisation beauftragte Person unter Wahrung der Chancengleichheit. Auf die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende wird hingewiesen.

(5) Das Anrecht auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bleibt während der Praxistätigkeit bestehen. Vergütungen für Praxistätigkeit werden bei der Bemessung des Freibeitrags berücksichtigt.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Praxistätigkeit bleibt die Sozialversicherungspflicht in der Regel über die Mitgliedschaft an der Hochschule bestehen. Fragen zur Sozialversicherungspflicht haben die Studierenden mit ihrer Krankenkasse als Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zu klären (§ 28h Abs. 2 Sozialgesetzbuch SGB IV).

(2) Für die Dauer der Praxistätigkeit besteht eine gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Die Praxisstelle ist verpflichtet gegebenenfalls Unfälle anzuzeigen und die Anzeige der Hochschule als Kopie vorzulegen.

(3) Bei Bearbeitung des Praxisprojekts im Ausland gelten die Regelungen des jeweiligen Landes. In

Ordnung für das Praxisprojekt der konsekutiven Bachelor-Studiengänge *Bauingenieurwesen sowie Internationales Bauingenieurwesen* im Fachbereich Technik (*PraxO-BaB*) der Fachhochschule Mainz. Fassung auf der Grundlage der Allgemeinen Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFb1) – ehemals Fachbereich I – an der Fachhochschule Mainz und der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor-Studiengänge *Bauingenieurwesen sowie Internationales Bauingenieurwesen* im Fachbereich Technik (*FPO-BaB*) der Fachhochschule Mainz, jeweils vom 21.11.2007, sowie des Beschlusses des Fachbereichsrates des FbT vom 17.06.2009

diesem Fall ist der oder die Studierende für das Einhalten der rechtlichen Rahmenbedingungen selbst verantwortlich. Die Abschlüsse einer Auslandsrankenversicherung sowie einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden an der Praxisstelle im Ausland werden empfohlen.

(4) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Praxistätigkeit ihrer Studierenden ergeben.

§ 10

Auslandsstudium und Hochschulprojekt

(1) Wird das Praxisprojekt gemäß § 9 Abs. 2 PO-BaFb1 durch ein Auslandsstudium ersetzt, sind dafür die Leistungspunkte anzurechnen, die für das Praxisprojekt an der Fachhochschule Mainz zu erwerben sind.

(2) Ein Auslandsstudium gemäß Absatz 1 leistet ab, wer an der Fachhochschule Mainz eingeschrieben ist und in einem gleichen oder verwandten akkreditierten Studiengang an einer Hochschule im Ausland mindestens 8 Credits für bestandene Pflicht- oder Wahlpflichtmodule erwirbt; § 67 Abs. 1 HochSchG (gleichzeitiges Studieren in verschiedenen Studiengängen) bleibt unberührt.

(3) Credits für gleiche oder themenverwandte im Auslandsstudium erworbene Pflicht- oder Wahlpflichtmodule sind zusätzlich zu den Leistungspunkten gemäß Absatz 1 im Studiengang zu berücksichtigen.

(4) Als Hochschulprojekt unter Praxisbedingungen gemäß § 9 Abs. 2 PO-BaFb1 gilt ein Praxisprojekt, das durch die für die Organisation des Praxisprojekts beauftragte Person der Hochschule vermittelt werden muss. Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

§ 11

Studiennachweis, Bescheinigung und Anrechnung

(1) Die Bewertung des Praxisprojekts als Studienleistung setzt die folgenden Nachweise voraus:

1. Bescheinigung der für die Organisation beauftragten Person der Hochschule:
 - Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1-3
2. Bescheinigung der fachlich betreuenden Person der Praxisstelle (§ 6 Abs. 4) gemäß Formblatt als Anlage 3 zu dieser Ordnung:
 - Nachweis der Dauer der Praxistätigkeit (= Präsenz an der Praxisstelle), unterschieden nach Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung, sowie gegebenenfalls der Fehlzeiten
 - Bestätigung der inhaltlichen Darstellung des Praxisberichts.

(2) Die Zuordnung von Credits zu dem Praxisprojekt als Studienleistung ist in der Anlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang *Bauingenieurwesen (FPO-BaB)* geregelt.

(3) An gleichen oder verwandten Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bearbeitete Praxisprojekte werden anerkannt, sofern ihre Dauer vergleichbar ist und sie von der jeweiligen Hochschule fachlich betreut wurden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung für das Praxisprojekt besteht aus den allgemeinen Bestimmungen für den Fachbereich Technik an der Fachhochschule Mainz *sowie den speziellen Ergänzungen für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen und Internationales Bauingenieurwesen*. Sie tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch den Dekan des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den <>

Ordnung für das Praxisprojekt der konsekutiven Bachelor-Studiengänge *Bauingenieurwesen sowie Internationales Bauingenieurwesen* im Fachbereich Technik (*PraxO-BaB*) der Fachhochschule Mainz. Fassung auf der Grundlage der Allgemeinen Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-BaFb1) – ehemals Fachbereich I – an der Fachhochschule Mainz und der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor-Studiengänge *Bauingenieurwesen sowie Internationales Bauingenieurwesen* im Fachbereich Technik (*FPO-BaB*) der Fachhochschule Mainz, jeweils vom 21.11.2007, sowie des Beschlusses des Fachbereichsrates des FbT vom 17.06.2009

Dekan des Fachbereichs Technik
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dipl.-Ing. Marc Grief